

04.03.2018

Beta Systems AG
Hauptversammlung 2018
Abteilung Investor Relations
Alt-Moabit 90d
10559 Berlin

— **Gegenanträge zur Hauptversammlung der Beta Systems AG am 19.03.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als langjähriger Aktionär der Beta Systems AG beabsichtige ich folgende Anträge nach §§ 126 Abs. 1 AktG zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Beta Systems AG am 19.03.2018 zu stellen.

TOP 3 (Entlastung der Mitglieder des Vorstandes):

Es wird beantragt, den im Geschäftsjahr 2016/2017 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes die Entlastung für das Geschäftsjahr des Jahres 2016/2017 zu verweigern.

Begründung:

Seit mehreren Jahren nun schon ist die Beta Systems AG Teil des Cash-Pools mit dem Hauptaktionär, Deutsche Balaton AG. Im Geschäftsjahr 2016/2017 hatte die Beta Systems AG eine Einlage in Höhe von 25 Mio. Euro in diesen Cash-Pool. Die Hauptaktionärin, die Deutsche Balaton AG, die eine Beteiligungsgesellschaft ist, nutzt diesen Cash Pool zur Finanzierung ihrer risikoträchtigen Unternehmensbeteiligungen. Laut Jahresabschluss der Beta Systems AG wurden Zinseinnahmen in Höhe von 307.461,95 Euro von verbundenen Unternehmen erzielt. Selbst wenn man den gesamten Betrag als Zinsergebnis für die Einlage in Höhe von **25 Mio. Euro** in den Cash Pool der Hauptaktionärin ansieht, entspricht dies lediglich einer **Verzinsung von 1,2 %**.

Nach Auskunft auf der Hauptversammlung der Deutschen Balaton AG vom 30.08.2017 durch deren Vorstand Jens Jüttner ist die Cash Pool Einlage mit Aktien von Unternehmen, die nur geringen Handelsumsätzen unterliegen, abgesichert. Dies bedeutet, dass es sich um eventuell

nicht einmal börsentotierte Aktien von Nebenwerten handelt, die einem deutlich höheren Risiko als Standardwerte (DAX, MDAX etc.) unterliegen.

Eine Verzinsung von 1,2 % stellt selbst für einen Kredit, der mit Aktien von häufig gehandelten Standardwerten besichert ist, keine angemessene Verzinsung dar. Schon für eine unter Sicherungsaspekten deutlich höher einzustufende Hypothek im Immobilienbereich fällt eine Verzinsung von über 1,4 % an. Für einen Effektenkredit bei einer deutschen Bank fällt ein Zinssatz zwischen 3,6 % und ca. 5 % (z.B. Consors) an, wobei hier zur Besicherung nur Standardwerte, die in den größeren Aktienindizes vertreten sind, herangezogen werden können.

Somit wäre der Zinssatz von ca. 1,2 %, den die Beta System AG für ihre Einlage in den Cash Pool erhält, selbst dann zu niedrig, wenn die Einlage durch regelmäßig gehandelte Standardwerte besichert wäre.

Vorliegend ist die Einlage in den Cash Pool jedoch lediglich mit gering gehandelten Nebenwerten besichert, so dass von einem noch höheren, deutlich über 5 % liegenden marktüblichen Zinssatz auszugehen ist.

Angesichts einer Einlage in Höhe von 25 Mio. Euro liegt die Zinszahlung, die die Beta Systems AG für ihre Einlage in den Cash Pool erhält, um mindestens 1 Mio. pro Jahr unter dem marktüblichen Wert.

Da die Mitglieder des Vorstands, die nach Angaben auf der Hauptversammlung der Deutschen Balaton AG selbst einen 4 bzw. 5 jährigen Kredit zu einem Zinssatz von 2,5 % von der Beta Systems AG erhalten haben, für die Führung der Geschäfte verantwortlich sind, ist ihnen die Entlastung zu verweigern. Ein weiterer Grund für die Verweigerung der Entlastung liegt in dem Erhalt von Krediten mit einem ebenfalls unter dem marktüblichen Zinssatz liegenden Zinssatz von 2,5 %.

Besonders pikant in dieser Angelegenheit ist die Tatsache, dass die Beta Systems AG in den Vorjahren Kapitalerhöhungen in erheblichem Umfang angeblich zur Finanzierung von zukünftigen Übernahmen durchgeführt hat. Nunmehr wird deutlich, dass allenfalls sehr kleine wenig kapitalaufwändige Übernahmen durchgeführt wurden und das in den letzten Jahren von den Aktionären aufgebracht Kapital lediglich der Finanzierung des Cash Pools des Hauptaktionärs Deutsche Balaton AG unter Ausschluss der übrigen Aktionäre dient.

TOP 4 (Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats):

Es wird beantragt, den im Geschäftsjahr 2016/2017 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung für das Geschäftsjahr des Jahres 2016/2017 zu verweigern.

Begründung:

Zur Begründung wird auf die oben dargestellte Begründung für die Verweigerung der Entlastung der Vorstandsmitglieder verwiesen.

Beim Aufsichtsrat kommt noch erschwerend hinzu, dass dieser überwiegend von der Hauptaktionärin bestimmt wird und somit eher den Interessen der Hauptaktionärin zugeneigt sein dürfte. In jedem Fall ist er seiner gesetzlich vorgesehenen Kontrollpflicht bezüglich der Cash Pool Forderungen nicht nachgekommen, so dass ihm die Entlastung zu verweigern ist.

Mit freundlichen Grüßen

Moritz Reimers